

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. November 1903, Präf.-Nr. 3045/V, in Erläuterung der mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 angeordnet, daß Ersuchen um Auslieferung von in Deutschland sich aufhaltenden Deserteuren und sonstigen ungehorsamen Wehrpflichtigen in der Regel nicht im diplomatischen Wege, sondern direkt an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz (des Regierungsbezirkes) jenes Bundesstaates, wo der Auszuliefernde sich aufhält, im Königreiche Sachsen an das königlich sächsische Ministerium des Innern zu ergehen haben. Zur Stellung eines Auslieferungsanfehens sind die Landwehrgerichte (bei Flüchtlingen der k. k. Landwehr, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren bereits anhängig ist oder eine Strafanzeige erstattet wurde), die Landwehr-Truppen-Divisions-Kommanden, bezw. das Landwehr-Kommando in Zara (bei den übrigen eingereichten Landwehrpflichtigen), die Landesgendarmarie-Kommanden (bei entwichenen Gendarmen) und die politischen Bezirksbehörden oder k. k. Polizeidirektionen (bei nicht eingereichten Wehrpflichtigen und den Stellungsflüchtlingen) berufen. In den Fällen, wo der Aufenthalt des Auszuliefernden nicht genau bekannt ist, wo sich sonstige Schwierigkeiten ergeben oder wo der Flüchtige sich in Elsaß-Lothringen aufhält, ist wie bisher zur Veranlassung der Auslieferung beim Ministerium für Landesverteidigung einzuschreiten.

Über mehrfache Anfragen, die anlässlich des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1903, Z. 27.427, betreffend den Rücktritt Deutschlands von dem mit Österreich abgeschlossenen Naturalisations-Übereinkommen, gestellt wurden, hat das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium mit dem Erlasse vom 26. Jänner, Nr. 52.627/XIV ex 1903, angeordnet, daß über etwa einlangende Anzeigen deutscher Behörden über die erfolgte Naturalisation österreichischer Staatsbürger in Deutschland, die zur Auswanderung gesetzmäßig einer besonderen Bewilligung bedürfen und eine solche nicht erhalten haben, den betreffenden Personen (jedoch nicht im Wege der deutschen Behörden) zu eröffnen ist, daß sie mangels der nach österreichischen Gesetzen erforderlichen Auswanderungsbewilligung die österreichische Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen nicht verloren haben.

Infolge Inanspruchnahme der k. u. k. Missionen in Elsaß-Lothringen in Angelegenheiten, welche in den deutschen Reichslanden wohnhafte Österreicher und Ungarn betreffen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 8. Februar, Z. 806, angeordnet, daß derlei Ansuchen an die mit der Vernehmung der Konsularagenten für die Reichslande betraute k. u. k. Botschaft in Berlin einzusenden sind, von welcher sodann das weitere veranlaßt werden wird.

Nachdem das kaiserlich bulgarische Ministerium des Innern alle Präfekturen angewiesen hat, die Zustellung aller Dienststücke in Militärjachen (wie Einberufungen zur Waffenübung, Vorladungen zur Stellung u.) an die in Bulgarien wohnhaften fremden Staatsbürger zu verweigern, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 8. Februar, Z. 3663, die Bezirksbehörden angewiesen, zu veranlassen, daß derartige Dienststücke in Zukunft den in Bulgarien wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nur mehr durch die k. u. k. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Ostrumelien oder direkt durch die Post zugestellt werden.

In Ergänzung und zur Erläuterung des vorstehenden Erlasses hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 4. September, Z. 24.316, angeordnet, daß die Intervention der k. u. k. Vertretungsbehörden nur dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn nicht eine Mittelsperson namhaft gemacht wurde und der betreffenden inländischen Behörde zwar der Aufenthaltsort, nicht aber die genaue Adresse des Wehrpflichtigen bekannt ist, sowie auch wenn in den durch die Vertretungsbehörden vorgelegten Aufenthaltsmeldebüchern die Aufenthaltsdaten nicht ordnungsmäßig verzeichnet erscheinen.

Ferner hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. Mai, Z. 3548, verfügt, daß in allen Angelegenheiten, welche nicht direkt von der k. u. k. Botschaft in Berlin erledigt werden müssen (wie z. B. Militärstellungssachen, Zustellung von Einberufungskarten für Militärpflichtige, welche keine Mittelsperson bestimmt haben, Zustellung von Zahlungsaufträgen, Militärtafsachen u. s. w. sowie Einvernahmen in dergleichen Angelegenheiten), direkt mit den kompetenten k. u. k. Konsularämtern zu korrespondieren ist.

In Bezug auf die Verständigung über den Zeitpunkt und den Ort der Stellung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen, welchen gemäß § 27 : 3 der Wehrvorschriften I. Teil die Bewilligung erteilt wurde, ihrer Stellungspflicht in einem, ihrem Aufenthalte näheren, als dem zuständigen Stellungsbezirke zu entsprechen, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 9. März, Z. 4279/XVI, angeordnet, daß diese Verständigung nicht von der delegierenden, sondern von der delegierten Behörde zu erfolgen hat.

Zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 15. April, Z. 11.275/XIV, wurden die Verfügungen vom 12. Juni 1902, Z. 20.486/II und vom 10. Oktober 1903, Z. 36.798/XIV, durch welche die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a, des Wehrgesetzes und zwar mit der Beschränkung auf die in den Schuljahren 1901/02, 1902/03 und 1903/04 aus der Anstalt hervorgegangenen Absolventen anerkannt wurden, auf die Absolventen der Jahrgänge 1904/05 und 1905/06 ausgedehnt.

Aus Anlaß vorgekommener Meinungsverschiedenheiten hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 8. Juni, Nr. 23.561/XIV, eröffnet, daß in den Fällen des § 52 : 3, dritter Absatz (Lehramtszöglinge) und des § 60 : 7 (Familien-

erhalten) der Wehrvorschriften I. Teil, den Parteien für Berufungen an die Ministerialinstanz gegen abweisliche Entscheidungen der militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz eine Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, zukommt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 25. Juni, Z. II—170/3, im Einvernehmen mit dem k. u. k. 2. Korpskommando gemäß § 102 der Wehrvorschriften I. Teil, die mit den Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 verbundenen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz fallenden Amtshandlungen, mit welchen bisher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung betraut war, vom 1. September 1904 an, dem Wiener Magistrat übertragen. Diese Nachstellungen werden daher nicht mehr in Hiezing (Wien, XIII. Bezirk), sondern bis auf weiteres in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle) stattfinden und entsendet in die ständige Stellungskommission Mitglieder politischerseits der Wiener Magistrat, militärseits das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando Nr. 84 bzw. das Landwehrgänzungs-Bezirkskommando Nr. 24.

Laut Rundschreibens der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober, Z. II—5591, hat das k. u. k. Korpskommando in Wien in Erinnerung gebracht, daß bei der im Bereiche der Militärstationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste oder zur Waffenübung nicht einzurücken vermag, von der Weibringung des im § 5 : 7 und 38 : 5 der Wehrvorschriften II. Teil vorgeschriebenen militärärztlichen Zeugnisses (in Standorten von Ergänzungsbezirks-Kommanden vom Chesarzte des betreffenden Ergänzungsbezirks-Kommandos, in den übrigen Militärstationen von dem hierfür bestimmten Militärarzt ausgefertigt) grundsätzlich nicht abgegangen werden darf. Die Inanspruchnahme des zur Untersuchung bestimmten Militärarztes ist aber nur in jenen Fällen statthaft, wenn die betreffende nichtaktive Mannschaft transportunfähig ist, weil dieselbe andernfalls unbedingt dem Einberufungsbefehle Folge zu leisten hat.

b) In Bezug auf Militärtaxangelegenheiten.

Im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 70, erscheint die Vorausbemessung der Militärtaxen, die in dem § 9, II. Absatz, desselben Gesetzes, bzw. in der Bestimmung zu § 9 der Ministerialverordnung vom 20. März 1881, N.-G.-Bl. Nr. 26, erwähnten Fälle der Auswanderung und der Ausfolgung einer Reisebewilligung für längere Zeit ausgenommen, als unzulässig. Auch können Erläge, denen zwar die Widmung als Militärtaxe zukommt, aber keine Vorschrift gegenübersteht, nicht als Militärtaxe angesehen und daher auch nicht definitiv verrechnet werden.

Mangels einer solche Fälle regelnden Bestimmung des bezogenen Gesetzes hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 30. April, Z. 13.886/XVIII, angeordnet, daß für die Entgegennahme solcher Erläge laut Mitteilung des Präsidiums des k. k. Obersten Rechnungshofes, § 12 der „Bestimmungen über die Vollziehung der Kassengeschäfte“ vom 20. März 1851, Z. 4331/F. M., in Betracht kommt, welcher lautet: „Geldbeträge, welche ohne vorläufige Kasse-Anweisung, insoweit eine solche erforderlich ist, oder ohne den vorgeschriebenen Empfangszahlungsbogen überbracht oder eingekendet werden, sind zwar in Empfang zu stellen, es ist aber zugleich die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. In der Quittung darüber ist bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages in keiner Art eine Verbind-

lichkeit von Seite des Staatschazes zu begründen habe und nur mit Vorbehalt aller Rechte des letzteren, dann unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde geschehe“.

Es wurde noch beigefügt, daß derartige für Militärartzwecke gewidmete Erläge als solche in die der k. k. n.-ö. Statthalterei periodisch vorzulegenden summarischen Nachweisungen über die jeweils in Vorschreibung gebrachten und die hievon tatsächlich eingezahlten Militärartzen überhaupt nicht aufzunehmen sind.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1883, 1882 und 1881.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 298 Mann ange sucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Über setzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Über setzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Weibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve über setzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52: 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 298 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 27 Kandidaten des geistlichen Standes, 96 Lehrer und 175 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1256 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 58 in die Ersatzreserve über setzt und weiters 292 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.814 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 12.026 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 69.622 Anmeldungen, 47.093 Abmeldungen, 49.839 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 166.554 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 23.564; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3451, zur aktiven Dienstleistung 4773, zur Waffenübung 15.340.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr wurden 29, für jene der österreichischen Landwehr 30 Tage anberaumt. Die ersteren wurden durch 8 Kommissionen in der Artillerie-Kaserne III., Hauptstraße Nr. 146 und in der Infanterie-Kaserne III., Rennweg Nr. 93, die letzteren durch 2 Kommissionen in den Landwehr-Infanterie-Kasernen V., Siebenbrunnengasse Nr. 37 und XIII., Hütteldorferstraße Nr. 138 vorgenommen.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 32.625 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingeschendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 31. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konfektionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturm-meldefataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1903 ergab sich, daß in 878 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1904 nicht entsprochen haben. Davon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedens-Dislokationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzel-Einquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 IIb, nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist übrigens laut Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes überhaupt und für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien hat infolge Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885 ihrerseits bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorjorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskjchen Rotfaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, welche mit Gemeinderatsbeschuß vom 21. Februar 1901, Z. 1171 erworben und am 1. Februar 1903 in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist, und in der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 173.850 Mannschaftsunterkünfte, 128.120 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beige stellt. In beiden Gebäuden waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerieregimentes Nr. 2 disloziert.

Für die bleibende Einzel-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 13.646 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 884 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung wurde für eine Kompanie des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 72 vom 1. Jänner bis 31 August des Berichtsjahres in der Naglerschen Realität III., Schützengasse 25 auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit den Besitzern durchgeführt. Es wurden in dieser Zeit außer der Beistellung von Nebenerfordernissen 20.972 Mannschafts-Unterkunftsportionen geleistet.

Für die vorübergehende Einzel-Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Militärpferde, welche zum Zwecke des Verkaufes in Wien einzuquartieren waren, wurden im städtischen Pferdemarkte untergebracht.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzählungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- oder Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre angezeigten 35.384 Pferden in Wien waren 33.915 vorspannspflichtig.

Die Beistellung der Vorspannsfuhrn wurde von der Wiener General-Omnibus-Kompanie besorgt.

F. Militärwesen.

Militärtaupflichtig gemäß § 1 des Militärtaupgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren 35.798 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaupflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaupgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 746 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 438. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaupflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung Stehende, endlich Häftlinge und solche Taupflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaupgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden 29.453 Militärtaupflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaupgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug 448.885 K, darunter 190.815 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 175.459 K und abgeschrieben 8792 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaupgesetz (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslandsreisewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaup fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaup für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Ausshändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaup für sämtliche noch zurückzuliegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Berichtsjahre erlegten Depots betrug 18.380 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 264.634 K. Die Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaupflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug 20.600.